

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Kinheim

vom 23. Dezember 1994

*in der Fassung der Satzungsänderung vom 12.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen entweder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und/oder in einer Wochenzeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel
-in Kinheim
-an der Touristinformation, Harelbekeplatz 1
bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss	mit	8 Mitgliedern
2. Rechnungsprüfungsausschuss	mit	3 Mitgliedern
3. Werbe- und Tourismusausschuss	mit	7 Mitgliedern

Der Ausschuss zu 2. besteht zusätzlich aus jeweils einem Vertreter pro Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
-Bauausschuss
-Werbe- und Tourismusausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Ratsmitglied sein.

- (3) Der Ortsgemeinderat bildet bei Bedarf einen Umlegungsausschuss nach der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse und regelt dabei die Entschädigung der Ausschußmitglieder.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats
auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats
auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Aufgaben übertragen:

1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 14 (2), 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

§ 4
Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener

Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungs-Verordnung Gemeinden.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs.1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit

dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für die Teilnahme in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüssen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 1974 außer Kraft.

54538 Kinheim, den 23. Dezember 1994

Ortsgemeinde Kinheim

gez.

(Mathy)
Ortsbürgermeister

- * Die Satzungsänderung zu §§ 5, 6 und 8 vom 23.07.2001 tritt in Kraft zum 01.01.2002
- * Die Satzungsänderung zu § 2 Absatz 1 und Absatz 2 vom 02.02.2005 tritt in Kraft zum 01.02.2005.
- * Die Satzungsänderung zu §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 4 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- * Die Satzungsänderung zu § 1 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 8 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- * Die Satzungsänderung zu § 2 Absatz 1 vom 12.08.2019 tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.
- * Die VI. Satzungsänderung vom 08.12.2022 zu den §§ 2 Abs. 1 und 3a tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.